

## ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

DER GERICHTSHOF –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 253 Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass in der Verfahrensordnung die Modalitäten der Durchführung der Verordnung (EU, Euratom). .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>1</sup> zu präzisieren sind und dass insbesondere die Modalitäten der Erstbehandlung von Vorabentscheidungsersuchen, die dem Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt werden, im Hinblick auf die Bestimmung des für ihre Behandlung zuständigen Gerichts zu präzisieren sind,

in der Erwägung, dass in die Verfahrensordnung auch die Bestimmungen aufzunehmen sind, die erforderlich sind, um eine rasche Behandlung der vom Gericht behandelten Vorabentscheidungsersuchen zu gewährleisten, die gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Gerichtshof verwiesen werden, weil sie eine Grundsatzentscheidung erfordern, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte,

in der Erwägung, dass die Bestimmungen der Verfahrensordnung zu ergänzen sind, um die Unterrichtung des Gerichts, des vorlegenden Gerichts und der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten in dem Fall vorzusehen, dass der Erste Generalanwalt bei Ablauf der in Artikel 62 Absatz 2 der Satzung genannten Frist von einem Monat keinen Überprüfungsvorschlag unterbreitet hat,

in der Erwägung, dass die Verfahrensordnung des Weiteren zu ergänzen ist, um den während der Gesundheitskrise gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen und den Parteien oder ihren Vertretern die Möglichkeit zu bieten, unter bestimmten Umständen per Videokonferenz zu verhandeln, sofern bestimmte rechtliche und technische Voraussetzungen beachtet werden,

in der Erwägung, dass darüber hinaus eine Bestimmung über die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofs eingefügt werden sollte, um es den Unionsbürgern und den Gerichten, die dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt haben, zu

---

<sup>1</sup> ABl. ... vom..., S. ...

ermöglichen, solche Sitzungen aus der Ferne zu verfolgen, ohne sich nach Luxemburg begeben zu müssen, wobei eine angemessene Unterrichtung der am Verfahren Beteiligten und die Möglichkeit für diese zu gewährleisten ist, gegebenenfalls die Gründe geltend zu machen, aus denen eine bestimmte öffentliche Sitzung nicht übertragen werden sollte,

in der Erwägung, dass, um den Gerichten und den Bürgern der Union vollumfänglich Klarheit über Sinn und Tragweite der Antworten des Gerichtshofs auf die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen zu bieten, unter demselben Gesichtspunkt gewährleistet werden sollte, dass die von den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten schriftlichen Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Rechtssache online veröffentlicht werden, sofern diese Beteiligten der Veröffentlichung ihrer Erklärungen nicht widersprochen haben,

in der Erwägung schließlich, dass die Tragweite bestimmter Vorschriften der Verfahrensordnung, die u. a. die Bestimmung der am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten, die Entwicklung der Vorschriften der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten oder die Arten der Einreichung und der Zustellung von Verfahrensschriftstücken infolge neuerer technologischer Entwicklungen betreffen, klarzustellen oder zu präzisieren ist,

mit Genehmigung des Rates, die am 21. Juni 2024 erteilt worden ist –

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

#### *Artikel 1*

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 48*

#### *Zustellungsarten*

- (1) Der Kanzler veranlasst die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen, die entweder auf elektronischem Weg oder durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 265 vom 29. September 2012, S. 1, in der Fassung der Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26. Juni 2013, S. 65), 19. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12. August 2016, S. 69), 9. April 2019 (ABl. L 111 vom 25. April 2019, S. 73) und 26. November 2019 (ABl. L 316 vom 6. Dezember 2019, S. 103).

- (2) Der Gerichtshof legt durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen ein Verfahrensschriftstück auf elektronischem Weg zugestellt werden kann. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Hat sich der Adressat damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn unter den vom Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen auf elektronischem Weg erfolgen, so wird jedes Verfahrensschriftstück einschließlich der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs auf diesem Weg zugestellt. Andernfalls erfolgen die Zustellungen an die Zustellungsanschrift des Adressaten oder, wenn keine Zustellungsanschrift gegeben ist, an die Anschrift des Adressaten durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Die Kopien des zuzustellenden Originals werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt.
- (4) Ist die Übermittlung eines Verfahrensschriftstücks auf elektronischem Weg aus technischen Gründen oder wegen seiner Art oder seines Umfangs nicht möglich, so wird es an die Zustellungsanschrift des Adressaten oder, wenn keine Zustellungsanschrift gegeben ist, gemäß dem Verfahren des Absatzes 3 an die Anschrift des Adressaten zugestellt. Der Adressat wird davon mittels beim Gerichtshof und bei ihm vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichtshofs als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der vorgenannten Benachrichtigung davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.

2. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 8 werden unnummeriert und zu den Absätzen 2 bis 7.
- c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Organe haben außerdem innerhalb der vom Gerichtshof festgesetzten Fristen von jedem Verfahrensschriftstück Übersetzungen in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen vorzulegen.“

- d) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Absatz 3 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels eines beim Gerichtshof vorhandenen technischen

oder elektronischen Kommunikationsmittels bei der Kanzlei maßgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftstücks nebst Anlagen spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird. Artikel 51 findet auf die letztgenannte Frist keine Anwendung.“

e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Absätze 2 bis 5 legt der Gerichtshof durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen ein der Kanzlei auf elektronischem Weg übermitteltes Verfahrensschriftstück als Original dieses Schriftstücks gilt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

3. Artikel 78, dessen Inhalt nunmehr im neuen Artikel 80 Absatz 1 enthalten ist, erhält folgende Fassung:

*„Artikel 78*

*Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz*

- (1) Wenn Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe den Vertreter einer Partei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten daran hindern, physisch an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihm gestattet werden, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Dies gilt auch für die Parteien des Ausgangsrechtsstreits, wenn sie nach den anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften berechtigt sind, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ist mit gesondertem Schriftsatz unter genauer Angabe der Art der Verhinderung zu stellen, sobald der Grund für die Verhinderung bekannt ist.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (4) Der Einsatz von Videokonferenzen ist ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung des Gerichtshofs über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 79 ergangen ist.
- (5) Die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen, werden in den auf der Grundlage von Artikel 208 erlassenen Praktischen Anweisungen für die Parteien im Einzelnen festgelegt.“

4. Artikel 80 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 80*

### *Ablauf der mündlichen Verhandlung*

- (1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte der Parteien und unter den Umständen des Artikels 47 Absatz 2 an die Parteien des Ausgangsrechtsstreits oder deren Vertreter richten.“

5. Nach Artikel 80 wird folgender Artikel eingefügt:

#### *„Artikel 80a*

##### *Übertragung von öffentlichen Sitzungen*

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofs können Gegenstand einer Übertragung sein. Die Übertragung erfolgt als Direktübertragung, wenn sie die Verkündung von Urteilen oder die Stellung von Schlussanträgen betrifft, und zeitversetzt, wenn sie die mündlichen Ausführungen der Parteien bzw. der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten in einer Rechtssache vor dem Plenum, der Großen Kammer oder ausnahmsweise, wenn die Bedeutung der Rechtssache es rechtfertigt, einer Kammer mit fünf Richtern betrifft.
- (2) Beabsichtigt der Gerichtshof die Übertragung einer mündlichen Verhandlung, so werden die Parteien bzw. die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten von der Kanzlei mit der Ladung zu der Verhandlung davon unterrichtet.
- (3) Ist eine Partei oder ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Auffassung, dass die mündliche Verhandlung, zu der sie bzw. er geladen wurde, nicht übertragen werden sollte, so teilt sie bzw. er dies dem Gerichtshof so bald wie möglich unter eingehender Darlegung der Umstände mit, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen können.
- (4) Der Präsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts so bald wie möglich.
- (5) Die Videoaufzeichnung von mündlichen Verhandlungen, die Gegenstand einer Übertragung waren, bleibt auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union während eines Zeitraums von längstens einem Monat nach Schließung der mündlichen Verhandlung verfügbar.
- (6) Ist eine Partei oder ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Auffassung, dass die Videoaufzeichnung einer mündlichen Verhandlung, an der sie bzw. er teilgenommen hat, von der vorstehend genannten Internetseite entfernt werden

sollte, so teilt sie bzw. er dies dem Gerichtshof so bald wie möglich unter Darlegung der Umstände mit, die das Entfernen rechtfertigen können.

- (7) Der Präsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts umgehend.
- (8) Der Gerichtshof legt durch Beschluss die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

6. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts nach deren Schließung zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der Text lautet:

„Findet keine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.“

c) Der derzeitige Absatz 2 wird unnummeriert und zu Absatz 3.

7. Nach Artikel 93 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 93a*

*Vorprüfung der Vorabentscheidungsersuchen*

- (1) Wird der Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst, so wird dieses Ersuchen von der Kanzlei sogleich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Ersten Generalanwalt übermittelt.
- (2) Ist der Präsident nach Prüfung des Vorabentscheidungsersuchens und nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts der Auffassung, dass das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, so teilt er dies der Kanzlei mit, die das Ersuchen sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt. Das Verfahren wird dann vor dem Gericht gemäß den Bestimmungen von dessen Verfahrensordnung fortgesetzt.
- (3) Ist der Präsident nach dieser Prüfung und nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts der Auffassung, dass das Vorabentscheidungsersuchen zwar in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, aber auch andere Sachgebiete betrifft oder eigenständige Fragen der

Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne von Artikel 50b Absatz 2 der Satzung aufwirft, so überträgt er die Entscheidung umgehend dem Gerichtshof. Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, so wird es von der Kanzlei des Gerichtshofs sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt und das Verfahren wird vor diesem gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung fortgesetzt. Andernfalls wird das Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verfahrensordnung fortgesetzt.

- (4) Wird ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß den Absätzen 2 oder 3 der Kanzlei des Gerichts übermittelt, so teilt diese dies dem vorlegenden Gericht mit.“

8. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 95*

*Anonymisierung und Weglassen personenbezogener Daten*

- (1) Hat das vorlegende Gericht das Vorabentscheidungsersuchen anonymisiert oder entschieden, Daten betreffend natürliche Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen, so hält der Gerichtshof in dem bei ihm anhängigen Verfahren an dieser Anonymisierung oder diesem Weglassen fest.
- (2) Der Gerichtshof kann außerdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen das Vorabentscheidungsersuchen anonymisieren oder entscheiden, personenbezogene Daten betreffend eine oder mehrere natürliche Personen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen.“

9. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Artikel 23 der Satzung können beim Gerichtshof Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen.“

- b) Nach Buchstabe c wird ein neuer Buchstabe d eingefügt. Der Text lautet:

„d) das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank, wenn sie der Auffassung sind, dass sie ein besonderes Interesse an den mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Fragen haben;“

- c) Die derzeitigen Buchstaben d bis f werden umbenannt und zu den Buchstaben e bis g.
- d) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz eingefügt. Der Text lautet:

„(3) Die nach diesem Artikel eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden nach Verkündung des Urteils bzw. Zustellung des das Verfahren beendenden Beschlusses an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn, einer dieser Beteiligten widerspricht der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen. Dieser Widerspruch, der nicht begründet zu werden braucht und nicht vor dem Gerichtshof oder dem Gericht anfechtbar ist, ist der Kanzlei mit gesondertem Schriftsatz innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Urteils bzw. Zustellung des das Verfahren beendenden Beschlusses zu übermitteln. In einem solchen Fall wird der Widerspruch auf der vorstehend genannten Internetseite vermerkt, und der betroffene Schriftsatz oder die betroffenen Erklärungen werden nicht, auch nicht teilweise, veröffentlicht. Nimmt der Betroffene seinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen später zurück, so werden dieser Schriftsatz oder diese Erklärungen sogleich nach der Rücknahme des Widerspruchs auf der Internetseite veröffentlicht. Wird der Widerspruch der Kanzlei nach Ablauf der vorstehend genannten Frist übermittelt, so werden der veröffentlichte Schriftsatz oder die veröffentlichten Erklärungen von der Internetseite entfernt.“

10. Artikel 97 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits trägt der Gerichtshof den vor dem vorlegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung. Bestehen Zweifel, ob eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits vertreten kann oder ob eine solche Partei ohne Vertreter auftreten kann, so kann sich der Gerichtshof beim vorlegenden Gericht über die anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften kundig machen.“

11. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 106*

#### *Übermittlung der Verfahrensschriftstücke*

- (1) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verfahrensschriftstücke gelten mit der Übermittlung einer Kopie des unterzeichneten Originals sowie der zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen mit dem in Artikel 57

Absatz 3 genannten Verzeichnis mittels beim Gerichtshof vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel an die Kanzlei als eingereicht. Das Original des Schriftstücks und die vorstehend genannten Anlagen sind der Kanzlei umgehend zu übermitteln.

- (2) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Zustellungen und Übermittlungen werden unter den vom Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen auf elektronischem Weg bewirkt, wenn der Empfänger zugestimmt hat, dass Zustellungen an ihn auf diesem Weg erfolgen. Andernfalls werden die vorgenannten Zustellungen und Übermittlungen durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks mittels beim Gerichtshof und beim Empfänger vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel bewirkt.“

12. Das folgende Kapitel mit der Überschrift „Verfahren nach Verweisung“ wird nach Artikel 114 in den Dritten Titel eingefügt:

*„Viertes Kapitel*

*VERFAHREN NACH VERWEISUNG*

*Artikel 114a*

*Vom Gericht gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Satzung verwiesene Vorabentscheidungsersuchen*

Stellt das Gericht gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Satzung fest, dass es für ein gemäß Artikel 267 AEUV vorgelegtes Vorabentscheidungsersuchen nicht zuständig ist, so verweist es dieses Ersuchen an den Gerichtshof. Das Verfahren wird dann vor dem Gerichtshof gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung fortgesetzt.

*Artikel 114b*

*Vom Gericht gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV verwiesene Vorabentscheidungsersuchen*

- (1) Verweist das Gericht gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen, das eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, an den Gerichtshof, so wird dieses Ersuchen zügig behandelt.
- (2) Der Präsident bestimmt sogleich den Berichterstatter für die Rechtssache und der Erste Generalanwalt bestimmt einen Generalanwalt.

- (3) Ist das schriftliche Verfahren bereits abgeschlossen, wenn die Sache an den Gerichtshof verwiesen wird, so können die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten zu der mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Grundsatzfrage innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist von mindestens 15 Tagen zusätzliche Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen.
- (4) Der Gerichtshof entscheidet so bald wie möglich, gegebenenfalls nach Anhörung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten mit ihren mündlichen Ausführungen und des Generalanwalts mit seinen Schlussanträgen.“

13. Das Vierte Kapitel des Dritten Titels wird unnummeriert und zum Fünften Kapitel des Dritten Titels.

14. Art. 121 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zu oder statt der in Absatz 1 genannten Zustellungsanschrift kann in der Klageschrift angegeben werden, dass sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels beim Gerichtshof und bei dem Anwalt bzw. dem Bevollmächtigten vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel bewirkt werden.“

15. Artikel 125 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 125*

*Übermittlung von Schriftsätzen*

Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen der Gerichtshof eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung oder gegebenenfalls der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.“

16. Nach Artikel 193 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 193a*

*Nichtvorliegen eines Überprüfungsvorschlags*

Hat der Erste Generalanwalt bei Ablauf der in Artikel 62 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Frist keinen Vorschlag zur Überprüfung der Entscheidung des Gerichts unterbreitet, so benachrichtigt der Kanzler darüber sogleich das Gericht, das das vorliegende Gericht und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten darüber benachrichtigt.“

## *Artikel 2*

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juli 2024.